



Kantonsratsbeschluss

betreffend Freigabe eines Objektkredits für das Projekt Ausbau Hinterburgmülibach, Gemeinde Neuheim

Bericht und Antrag der Kommission für Tiefbau und Gewässer
vom 3. Dezember 2018

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonsrätliche Kommission für Tiefbau und Gewässer hat die Vorlagen des Regierungsrats vom 18. September 2018 (Vorlagen Nrn. 2897.1/2 - Laufnummern 15873/15874) im Rahmen einer halbtägigen Sitzung am 3. Dezember 2018 beraten. Regierungsrat Urs Hürlimann vertrat das Geschäft aus der Sicht der Regierung. Er wurde von Kantonsingenieur Urs Lehmann, Urs Kempf, Abteilungsleiter beim Tiefbauamt, sowie Generalsekretär Arnold Brunner unterstützt. Christa Hegglin Etter führte das Protokoll.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung und Schlussabstimmung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Es liegen mit den Vorlagen Nrn. 2897.1/2 – 15873/74 seitens des Regierungsrats ein ausführlicher Bericht sowie ein Antrag vor. Die Ausgangslage ist dort bereits dargelegt, weshalb sich eine Wiedergabe in diesem Bericht erübrigt.

2. Eintretensdebatte

Zu Beginn orientierten Baudirektor Urs Hürlimann, Kantonsingenieur Urs Lehmann sowie Urs Kempf, Abteilungsleiter beim Tiefbauamt, über die Vorlagen. Damit haben sich die Kommissionsmitglieder einen Überblick über das Projekt verschaffen können. Im Rahmen der Eintretensdebatte standen die nachfolgenden Themen im Zentrum.

a) *Kosten des Projekts*

aa) *Bundessubventionen und Einsparungen*

Die Kommission zeigte sich erstaunt, dass jedes noch so kleine Projekt dem Bund vorgelegt werden müsse.

Die Baudirektion bestätigte, dass das Bundesrecht im Wasserbau vieles vorschreibt. Der Bund hat die Administration aber vereinfacht. Früher musste jedes einzelne Projekt vom Bund genehmigt werden, um Subventionen im Umfang von 35 Prozent zu erhalten. Heute läuft das viel einfacher: Projekte mit einem Volumen von weniger als 5 Millionen Franken bedürfen keiner Bundesbewilligung mehr.

bb) Kostenbeteiligung der Gemeinde Neuheim

Ein Kommissionsmitglied zeigte sich überrascht, dass die Gemeinde Neuheim keine Kosten übernehmen müsse. Namentlich in der Stadt Zug seien im Bereich Gimenen/Fridbach/Oberwil etliche Bäche gegen Hochwasser auf Kosten der Stadt Zug ertüchtigt worden. Der Hinterburgmülibach sei auch ein privates Gewässer. Des Weiteren würden Werkleitungen gleichzeitig saniert. Wie sehe es dort mit dem Kostenteiler aus?

Die Baudirektion legte dar, dass im kantonalen Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1) die Aufgaben und Zuständigkeiten geregelt sind. Bis zur damaligen Totalrevision des GewG war der Kanton nur für die öffentlichen Gewässer zuständig. Alle übrigen Gewässer – mit einer Länge von immerhin rund 700 Kilometern – sind privat und deren Grundeigentümerschaften waren für alle Wasserbaubelange (Ausbau, Hochwasserschutz, Unterhalt) zuständig. Da diese Grundeigentümerschaften nach den Unwettern 2005 und 2007 nicht mehr in der Lage waren, die Kosten für den Wasserbau zu tragen, hat der Kantonsrat das GewG geändert. Seither gibt es eine klare Aufgabenteilung: Die Gemeinden sind bei privaten Gewässern für sämtliche wasserbaulichen Belange innerhalb der Bauzonen zuständig. Der Kanton ist für alle öffentlichen Gewässer sowie für die privaten Gewässer ausserhalb der Bauzonen zuständig. Die privaten Grundeigentümerschaften hat man somit aus der Pflicht entlassen. Sie sind nur noch für den betrieblichen Unterhalt zuständig, namentlich Böschungen und Gehölze pflegen, Geschwemmsel entfernen oder Rechen säubern sowie für Ufermauern an sämtlichen privaten und öffentlichen Gewässern unterhalten. Vorliegend handelt es sich um ein privates Gewässer ausserhalb der Bauzonen, welches vollumfänglich in die Zuständigkeit des Kantons fällt.

Die Werkleitungen werden sowohl im Rahmen des gleichzeitig zu realisierenden Strassenbauprojekts als auch des Wasserbauprojekts erneuert. Da der Kanton mit dem Bruttoprinzip arbeitet, werden sämtliche Werkleitungskosten ausgewiesen. Sie werden jedoch anteilmässig auf die einzelnen Werke abgewälzt. Im Gegensatz zum Strassenbau können bei privaten Gewässern, wie vorliegend, nicht alle Kosten den Werken überbunden werden, insbesondere die Hausanschlüsse, die Sicherung bestehender Leitungen sowie die Anpassung der Meteorwasserleitungen.

cc) Suche nach Einsparpotenzial

Ein Kommissionsmitglied stellte in Frage, ob die neue Erschliessung des Ruedihofs tatsächlich Teil dieses Projekts sein soll.

Die Baudirektion erläuterte, dass die Liegenschaft Ruedihof heute über zwei Zufahrten über das eingedolte Gewässer verfügt. Da der Hinterburgmülibach im Bereich des Ruedihofs ausgedolt werden muss, werden die beiden bisherigen Zufahrten aufgehoben. Im Gegenzug muss über das Wasserbauprojekt eine neue Hofzufahrt finanziert werden. Diese Zufahrt wird nun dorthin verlegt, wo auch die Verkehrssicherheit am besten gewährleistet werden kann. Es kann

also weder auf den Neubau der Erschliessung des Ruedihofs verzichtet noch können dabei Kosten eingespart werden.

dd) Trennung von Strassenbau- und Wasserbauprojekt (Kosten)

Die Kommission wollte wissen, wie es sich mit der Aufteilung der Kosten des Strassenbau- und des Wasserbauprojekts verhält.

Die Baudirektion erklärte, dass der Ausbau der Strasse aus der Spezialfinanzierung Strassenbau finanziert wird. Demgegenüber wird die Bachsanierung aus der allgemeinen Staatskasse finanziert. Dieser referendumsfähige Objektkreditantrag bedarf deshalb zweier Lesungen im Kantonsrat. Die Synergien des Strassenbau- und des Wasserbauprojekts, welche sich mit der gleichzeitigen Realisierung ergeben, werden getrennt, so dass die jeweiligen Einsparungen dem Wasserbau- bzw. dem Strassenbauprojekt zugewiesen werden können.

b) Ursprüngliche Bacheindolung

Es solle die Geschichte der Bacheindolung aufgezeigt werden, begehrte ein Kommissionsmitglied. Wann habe man begonnen, den Hinterburgmülibach einzudolen?

Die Baudirektion konnte nicht mehr rekonstruieren, wann der Bach eingedolt wurde. Selbst der Eigentümer weiss nicht, wann die Eindolung vorgenommen wurde. Es konnte jedoch ermittelt werden, dass der Hinterburgmülibach wahrscheinlich durch ein bewaldetes Töbeli zur Hinterburgmühle hinunterfloss. Wie in der ganzen Schweiz früher üblich, wurde der Bach zwecks Landgewinnung eingedolt. Betonrohre gab es damals noch nicht. Man hatte den Bach mit sogenannten Steindolen – flache Steinplatten - eingedolt. Ausser im Bereich der Kantonsstrasse besteht diese Eindolung heute mehrheitlich noch immer.

c) Künftige Bacheindolung

Künftig wird der Hinterburgmülibach immer noch auf einer Länge von insgesamt 80 Metern eingedolt sein. Die Kommission wollte wissen, wo und wie diese Eindolungen erstellt werden.

Die Baudirektion zeigte auf, dass sowohl das Trottoir als auch die Strasse und der Einmündungsbereich gequert werden müssen, ehe der Bach offengelegt werden kann. Bei der Gesamtlänge von 80 Metern Eindolung sind auch alle Brücken eingerechnet. Technisch kann dies kaum anders gelöst werden, denn der Bachverlauf kann aufgrund der hydraulischen Situation nicht beliebig verändert werden. Das Wasser kommt mit grossem Gefälle in die Ebene des Gebiets Hinterburgmühle, wo beim Geländeknick im Bereich des Kantonsstrassendurchlasses die hydraulische Energie vernichtet werden muss. Das Problem sind nicht die Wassermassen bei einem 100-jährlichen Hochwasser, sondern der hohe Energiegehalt des Wassers. Diese kinetische Energie muss mit einem Freibord aufgefangen werden können. Das geplante Freibord beim Strassendurchlass musste vorliegend wegen den topografischen Verhältnissen minimiert werden. Der Durchlass kann auch nicht mehr tiefergelegt werden, weil andernfalls der Abfluss noch flacher und das Bachprofil sich dadurch verändern würde. Eine Verbreiterung des Durchlasses würde sich ebenfalls nachteilig auf die Hydraulik auswirken.

Die Kommission wusste von der eidgenössischen Offenlegungspflicht von eingedolten Gewässern. Sie fragte sich trotzdem, ob der Bund Vorgaben zur Art und Weise der Ausdolung mache und wie die Situation der Ausdolungen im Kanton Zug aussehe.

Gemäss der Baudirektion ist der Spielraum sehr klein, insbesondere in der Landwirtschaftszone. Es kann kaum begründet werden, dass eine Ausdolung technisch nicht machbar sein soll. Wie jedoch das Bachprofil ausschauen muss, lässt das Bundesrecht offen mit der Ausnahme, dass es naturnah gestaltet sein und dass es Lebensraum für eine vielfältige Flora und Fauna bieten soll. Der Bund schreibt im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) vor, dass die Gewässer – auch nicht eingedolte – renaturiert werden müssen. Der Kanton Zug hat ein Renaturierungsprogramm erstellt, welches der Bund verabschiedet hat. Demgemäss soll ein Viertel der Gewässer, die heute hart bis mittelhart verbaut oder eingedolt sind, in den nächsten 80 Jahren in einen naturnahen Zustand überführt werden. Der Kantonsrat hat die einzelnen in den nächsten 20 Jahren zu renaturierenden Gewässer im Richtplan, Kapitel L 8.1.2 ff., festgesetzt. Unter anderem sind dies der unterste Teil der Reuss sowie die Lorze zwischen Baar und Zug.

d) *Weiher und Unterlauf des Hinterburgmülibachs*

Die Kommission interessierte, ob der Weiher im Bachoberlauf immer schon bestanden habe.

Wann genau der Müliweiher aufgestaut wurde, konnte auch die Baudirektion nicht sagen. Es ist aber davon auszugehen, dass der Weiher bereits zu historischen Zeiten erstellt worden ist. Der Weiher wird wohl eine Mühle angetrieben haben, wie man dies aufgrund der Gebietsbezeichnung landauf landab kannte. Das Wasserrecht ist privat und dient heute als Fischzucht für das Restaurant Hinterburgmühle. Die Erhöhung des Weiherdamms zu Rückhalte Zwecken bei Hochwasser hat die Baudirektion auch geprüft. Da der Weiher nicht sehr gross und deshalb als Retentionsbecken ungeeignet ist, verwarf die Baudirektion diese Idee schon früh.

Die Kommission ortete auch ein Problem im Bachunterlauf, wenn sich die Wassermassen Richtung Baar bewegten.

Die Baudirektion konnte aufzeigen, dass das Einzugsgebiet des Bachs nicht verändert wird. Wasser, das heute bei Unwetterereignissen auf unnatürliche Weise in Richtung Siedlungsgebiet von Neuheim fliesst, wird künftig im Hinterburgmülibach bleiben. Das führt zu einem etwas grösseren Spitzenabfluss. Der Bach fliesst im Unterlauf durch ein Waldtobel und durch Landwirtschaftsland. Das Schadenpotenzial dort ist klein. Gemäss geltendem Bundesrecht müssen Landwirtschaftszonen nur bis zu einem 20-jährlichen Ereignis geschützt werden. Im Bereich des Bachunterlaufs dürfen bei grösseren Unwettern kleinere Schäden auftreten. Ausserdem hat die Lorze genügend Kapazität, um die Wassermassen des Hinterburgmülibachs von maximal 6 Kubikmetern pro Sekunde aufzunehmen. Das Amt für Wald und Wild hat ausserdem den Unterlauf des Hinterburgmülibachs in den letzten Jahren bereits erneuert.

e) *Fischgängigkeit*

Ein Kommissionsmitglied interessierte, wie der Besitzer des Müliweihers verhindere, dass seine Fische abwanderten. Das führe wohl dazu, dass der Hinterburgmülibach für die freilebenden Fische nicht mehr durchgängig sei.

Aufgrund der grossen Steigung ist es fraglich, ob Fische tatsächlich bis zum Weiher aufsteigen werden, so die Baudirektion. Der Fischweiher wird jedoch ein unüberwindbares Hindernis bleiben. Mit der vorliegenden Renaturierung soll aber ermöglicht werden, dass die lokalen Fischhabitate im Hinterburgmülibach in sich funktionieren. Des Weiteren wird der Bach so ausgebaut, dass er fischgängig sein wird.

f) Vollständige Sperrung des Strassenabschnitts

Während der Bauzeit soll der Strassenabschnitt zwischen dem Restaurant Hinterburgmühle und dem Rüedihof gesperrt werden. Die Kommission wollte über die Auswirkungen dieser Strassensperrung auf die Umgebung aufgeklärt werden. Des Weiteren wollte sie wissen, wann die Strassensanierung des Abschnitts Lättich–Baarburgrank folgen werde.

Die Baudirektion erläuterte, dass auf dem Strassenabschnitt zwischen Hinterburgmühle und Rüedihof anfänglich der Verkehr noch fliessen kann. Das Verkehrsaufkommen auf diesem Abschnitt ist nicht sehr gross. Sobald die Strassendurchlässe neu gebaut werden, bedarf es einer Vollsperrung. Diese Strassensperrung soll aber möglichst kurz gehalten werden. Die Verbindung von Neuheim nach Baar wird mit kurzen Umwegfahrten aber jederzeit möglich bleiben. Durch die zeitweise Vollsperrung werden die Strassensanierung und der Wasserbau schneller und effizienter sein, was sich schliesslich auch in den Kosten niederschlagen wird. Die Sanierung der Kantonsstrasse N, Lättich–Baarburgrank, muss noch etwas warten. Sie wird erst in Angriff genommen werden können, wenn die Strasse 381, Nidfuren–Schmittli, fertig saniert ist. Diese Verschiebung mag wohl erstaunen, da es bereits eine Kantonsratsvorlage für die Sanierung der Kantonsstrasse N gab. In der Zwischenzeit wurde aber bei dieser Kantonsstrasse dort in den Unterhalt investiert, wo es am nötigsten war. Zudem wird dem Thema Wildtierkorridor in der Zwischenzeit mehr Gewicht zugemessen. Das Projekt bedarf deshalb noch einiger Abklärungen und Anpassungen.

Nach Beantwortung der Fragen äusserten sich diverse Kommissionsmitglieder positiv zum Projekt und befürworteten das Eintreten. Das Projekt wurde als klug und detailliert ausgearbeitet bezeichnet. Die Kommission war froh, dass dieses Projekt bald umgesetzt wird. Ihrer Meinung nach besteht unbestrittenermassen Handlungsbedarf.

Schliesslich beschloss die Kommission mit 11 zu 1 Stimmen ohne Enthaltung Eintreten auf die Vorlage Nr. 2897.2 – 15874 des Regierungsrats.

3. Detailberatung und Schlussabstimmung

In der Detailberatung kam es zu keinen weiteren Wortmeldungen. In der Folge stimmte die Kommission in der Schlussabstimmung der Vorlage Nr. 2897.2 – 15874 mit 12 zu 0 Stimmen ohne Enthaltung zu.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. 2897.2 – 15874 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Cham, 3. Dezember 2018

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Kommission für Tiefbau und Gewässer

Der Präsident: Thomas Gander